

Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich (Einführung)

Seit März 1995 arbeitet die Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich“ des SKM Augsburg im Auftrag und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Augsburg im Bereich des Landgerichtsbezirkes Augsburg. Ihr werden Fälle aus dem Stadtgebiet Augsburg, den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries und Landsberg zugewiesen.

Die Fachstelle des SKM Augsburg wird von einer Juristin geleitet. Bei Bedarf stehen für die Arbeit im TOA gegebenenfalls eine Dipl.-Sozialpädagogin und ein Dipl.-Sozialpädagoge zur Verfügung. Alle Mitarbeiter verfügen über die Zusatzausbildung „Mediation im Strafrecht“. Mit der Anmietung eines Büros der Caritas Augsburg im Doktorgässchen 7 im April 2012, unmittelbar in der Nähe der SKM Zentrale, wird für besonders traumatisierte Opfer und deren Angehörige die Möglichkeit vorgehalten, die räumliche Trennung zur Fachberatung Straffälligenhilfe zu gewährleisten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein freiwilliges, außergerichtliches, kostenfreies und methodisch klar strukturiertes Verfahren, bei dem die Beteiligten mit Unterstützung eines fachlich geschulten, unabhängigen und allparteilichen Vermittlers selbständig eine befriedigende Konfliktlösung herbeiführen können, die sich an ihren Bedürfnissen und Interessen orientiert.

Im TOA geht es nicht um die Bestrafung des Täters. Im Mittelpunkt stehen der gestörte Rechtsfrieden und das Opfer. Deshalb spielen die emotionalen Anteile des Konflikts eine große Rolle. Dies ist insbesondere für die Opfer wichtig, denn ihr Erleben der Tat und deren Folgen, ihre Gefühle von Wut und Ohnmacht, werden wahr- und ernstgenommen. Der Täter wird gerade mit dieser Seite seiner Tat konfrontiert, muss sich mit ihr auseinandersetzen. Er kann und muss, wenn es zu einer Konfliktlösung kommen soll, Verantwortung übernehmen. Er erfährt unmittelbar durch das Opfer, welchen Schaden er angerichtet hat. Dabei erhält er die Chance, den Schaden in Form von Geld-, Hilfs- oder Sachleistungen wieder gut zu machen. Mindestens so wichtig wie Schuldeingeständnis des Täters ist für das Opfer seine ausdrückliche Entschuldigung.

Der TOA zielt darauf ab, allen Beteiligten eines Verfahrens die Bearbeitung des zugrundeliegenden Konflikts unter fachlicher Anleitung zu ermöglichen. Das gegenseitige Verständnis wird gefördert, um dann eigenverantwortlich Lösungsformen zu erarbeiten.

Die Beteiligten erhalten die Chance, eine außergerichtliche Einigung im jeweiligen Verfahren anzustreben und damit die Folgen einer Straftat zu vermindern oder zu beseitigen. Bestenfalls erfolgt eine Wiedergutmachung und der Rechtsfrieden wird wieder hergestellt.

Für alle Bürger bedeutet die Mediation im Strafrecht ein konstruktives Umgehen mit Straftaten und eine gute Ergänzung zur bestehenden Strafrechtspraxis. Dem Übel der Tat wird nicht automatisch das Übel der Strafe entgegengesetzt. Vielmehr geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich darum, die Betroffenen einzubeziehen, damit diese in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich eine Lösung des Konflikts zu erarbeiten. Dem Strafanspruch des Staates wird dabei weiter Rechnung getragen. Hat sich der Täter sehr um Wiedergutmachung bemüht, kann bei einfacheren Delikten die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO endgültig einstellen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen der Täter-Opfer-Ausgleich an der Mitwirkung des Geschädigten scheitert.

Wenn aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und/oder aufgrund der Voreintragungen des Täters eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, weist die Staatsanwaltschaft den TOA aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung parallel zur Anklageerhebung an die

Fachstelle zu. Eine Ausfertigung des Abschlussberichtes ist dann direkt an das Strafgericht zu übersenden. In seltenen Fällen kann ein gut gelungener Ausgleich zur Einstellung des Verfahrens zumindest in der Hauptverhandlung führen. Im Regelfall wird das Bemühen des Täters in einer Strafminderung gewürdigt.

Finanziert wird das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene beim SKM Augsburg durch Bußgeldzuweisungen seitens der Strafjustiz Augsburg sowie durch Eigenmittel des Vereins.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO, § 153b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 46, 46a StGB, §§ 155a und 155b StPO.

Der TOA ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich, sowohl vor und nach der Strafanzeige, während des Ermittlungsverfahrens als auch vor und nach der Gerichtsverhandlung.

Der TOA erfuhr mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 eine erneute Stärkung. In Art. 1 Nr. 14 ORRG wird die Strafprozessordnung um den § 406i ergänzt. Nach § 406i Abs. 1 Nr. 5 sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache [...] darauf hinzuweisen, dass sie nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleiches erreichen können.

2. TOA-Statistik

Im Berichtsjahr 2015 wurden 66 neue Fälle zugewiesen, darunter 22 Verfahren im Jugendbereich, die die TOA-Fachstelle des SKM Augsburg ab Juni 2015 von der erkrankten Kollegin der Diakonie übernommen hat.

Die untenstehende Grafik zeigt den jährlichen Akteneingang im Verlauf der letzten 10 Jahre.

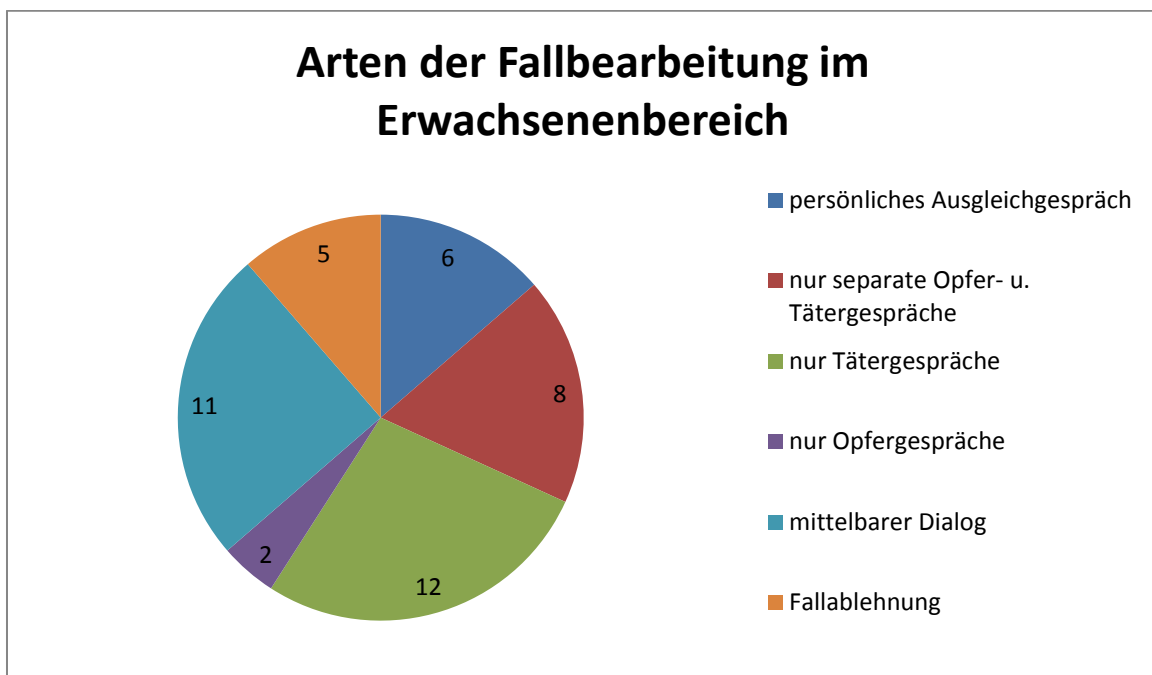
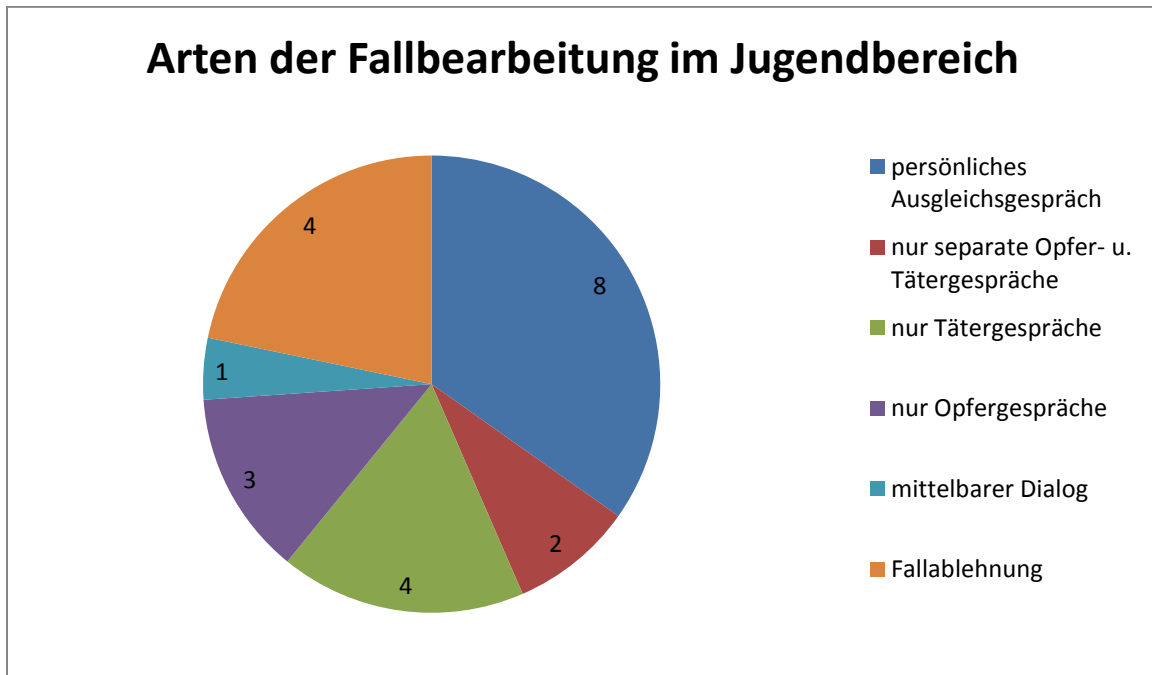
2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
17	18	18	21	24	30	29	69	55	66

Bezüglich der übrigen Zahlen wird in der beigefügte Auswertung innerhalb der TOA-Projektstatistik in den Erwachsenen- und den Jugend-TOA unterteilt. Die TOA-Fachstelle arbeitet mit der vom TOA-Servicebüro anerkannten Datenerfassung nach *lüersoft*. Unsere Zahlen fließen in die TOA-Bundesstatistik ein, die von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen erhoben wird.

3. Auswertung

Von den 66 Verfahren mit 95 Geschädigten bzw. Erstanzeigern und 74 Beschuldigten bzw. Gegenanzeigern konnten 56 im Berichtsjahr abgeschlossen werden 14 Abschlüsse erfolgten in einem persönlichen Ausgleichsgespräch und 12 bei separaten Einzelgesprächen mit einer indirekten Vereinbarung. Es konnten also 45 % der abgeschlossenen Fälle befriedet werden. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von 15 %. In 13 Fällen bestritten entweder die Täter die Tat, oder lehnten eine Aussöhnung ab. In 17 Fällen wurde entweder

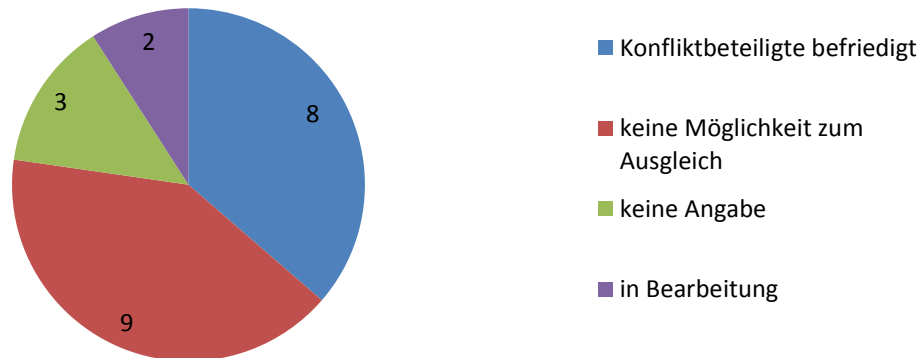
das Opfer nicht erreicht oder eines der Opfer lehnte die Mitwirkung am TOA ab. Mehrere Opfer kamen gleichwohl gerne zum Erstgespräch.



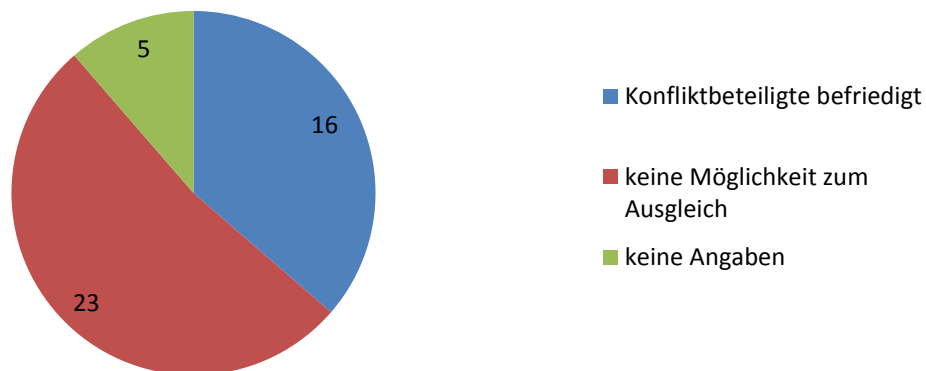
Im Erwachsenenbereich scheiterte der TOA meistens an der ablehnenden Haltung der Geschädigten. Die erwachsenen Konfliktbeteiligten dagegen neigen in der Regel zum indirekten Ausgleich und scheuen die direkte Konfrontation.

Im Jugendbereich dagegen taten sich die Täter eher noch schwer, eigene Schuld einzugestehen. Sie bewerteten die Mitschuld der Geschädigten am Konflikt höher und konnten sich daher nicht immer zu einer Entschuldigung durchringen. Dies ist vor allem in der Altersgruppe der 14 bis 17 jährigen zu beobachten.

Ausgleichsbewertung im Jugendbereich



Ausgleichsbewertungen im Erwachsenenbereich



Interessanterweise konnten gleichwohl im Jugend- wie im Erwachsenenbereich 36% der im Berichtsjahr eingegangenen Akten erfolgreich mit einer TOA-Vereinbarung an die Auftraggeber zurückgegeben werden.

4. Opferfonds

Im Jahr 2015 wurden aus dem Opferfonds in vier Fällen Einzelbeträge in Höhe von 600 € bis 2000 € insgesamt 4.300 € vorab an die Geschädigten ausgezahlt. Die Täter zahlten und zahlen noch die Entschädigungssummen in Raten von 50 € bis 150 € wieder an den SKM Augsburg zurück. Ausfälle gab es bisher keine.

5. Arbeitstreffen

Am 17.04.2015 fand in der Evangelischen Beratungsstelle das jährliche Arbeitstreffen der TOA-Fachstellen mit der Staatsanwaltschaft Augsburg statt. Im Austausch mit Oberstaatsanwalt Dr. Zechmann, Staatsanwältin Rauch, den Richtern am Amtsgericht Baumann und

Bernhard und den Vertretern der Jugendhilfe im Strafverfahren wurden praxisnahe Themen, wie z. B. TOA bei paralleler Anklageerhebung oder die Form des Abschlussberichtes erörtert.

6. Ausblick 2016

Die Zertifizierung der TOA-Fachstelle durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. wird weiter angestrebt. Voraussetzung dafür sind 50 durchgeführte Mediationen pro Jahr. Leider wurde diese Zahl wieder nicht erreicht.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Zechmann und den Staatsanwältinnen Frau Rieß, Frau Hahn und Frau Rauch für ihre Unterstützung des TOA im Erwachsenenbereich im Landgerichtsbezirk Augsburg und freuen uns auf weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Augsburg, im August 2016

Ulla Maier
Mediatorin im Strafrecht